

Dritter Abschnitt. — Troisième section.

Konkordate. — Concordats.

**Bestimmung und Gewähr von Viehhauptmängeln.**

**Fixation et garantie des vices redhibitoires  
du bétail.**

In Sachen Henziroß gegen Bury wurde durch Urtheil vom 2. April der Grundsatz (vergl. diese Sammlung I S. 311, II S. 231, III S. 80) festgehalten, daß wegen Verletzung von Konkordaten der staatsrechtliche Rekurs an das Bundesgericht nur insofern statthaft sei, als dieselben als interkantonalen Verträge zur Anwendung kommen, nicht dagegen, insofern es sich lediglich um deren Anwendung als Kantonalgesetz im Innern des Kantons handelt.

Vierter Abschnitt. — Quatrième section.

Kantonsverfassungen. — Constitutions cantonales.

**I. Kompetenz des Bundesgerichtes.**

**Compétence du tribunal fédéral.**

Siehe Nr. 53 und 56.

44. Urtheil vom 25. Juni 1880

in Sachen Büblin u. Högger und Konjorten.

A. Am 3. Dezember 1879 wurden die Rekurrenten von der st. gallischen Kantonalbank, als Bürgen des James Mayer in St. Gallen, für die Summe von 100 000 Fr. gerichtlich belangt. Sie bestritten die Forderung wegen Nichtschuld und in dem am 26. Januar l. J. abgehaltenen Vermittlungsvorstande nahmen sie den eidgenössischen Gerichtsstand für sich in Anspruch. Die st. gallische Kantonalbank machte indeß nichtsdestoweniger den Prozeß beim Bezirksgerichte St. Gallen anhängig und letzteres ließ die Rekurrenten am 28. Februar auf 19. März l. J. vor seine Schranken laden.

B. Gegen diese Vorladung führten die Rekurrenten nach Mitgabe des Art. 59 a des Gesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege beim Bundesgerichte Beschwerde. Sie führten aus: Da es sich in dem von der Kantonalbank von St. Gallen gegen sie angestregten Rechtsstreite unzweifelhaft um eine civilrechtliche Streitigkeit im Betrage von weit über 3000 Fr.